

# Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. XLV. Bern, 16. Aug. 1799. (29. Thermid. VII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Vertheidiger des Vaterlandes. Soldaten des . . . . . Eliten-Bataillons.

### Soldaten!

Wir sehen uns verbunden, Euch aufrichtig und mit redlicher Geradheit zu erklären, in was für einer Lage wir uns, in Rücksicht Eurer, befinden.

Ihr habt viele Uebel ertragen; Euer Sold ist von langer Zeit rückständig, und oft hattet Ihr die nöthigen Mittel nicht, die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Dieß alles wissen wir, und viel leicht ist keiner unter Euch, der mit mehr Wehmuth über alles dieses geseufzet, als wir.

Um Euch Trost und Hülfe zu schaffen, haben wir alle Mittel angewandt, die wir ausfindig machen konnten; allein nicht nur die Macht und Gewalt und die erforderlichen Hülfquellen, sondern auch selbst die nöthigen Erkundigungen über Euern Zustand haben uns nur allzu oft gefehlt.

Soldaten, die Noth und die Bedürfnisse des Vaterlandes sind groß und dringend, seine Lage war peinlich, sehr peinlich, und ist es heute nicht minder; ja niemals erheischte sie nochwendiger die Vereinigung der Kräfte aller seiner Kinder, als eben jetzt.

Glaubet nicht, daß wir von Euern Entbehrnisfen einigen Nutzen gezogen! Keiner von uns und keiner von den Volksrepräsentanten, hat seit acht Monaten einen Kreuzer von seinem Gehalte gezogen; und dieser Gehalt selbst ist beträchtlich gemindert worden.

Soldaten, wir versprachen Euch bald in den Schoos der Eurigen zurückzusenden, und andere Bataillons sollten Euch ersetzen. Zweimal waren wir im Begriffe, diese Maßregel auszuführen; zweimal wendeten wir uns deswegen an den Obergeneral, den braven Massena, und zweimal antwortete uns dieser, daß Euer Bataillon sein Zutrauen besitze, daß Eure Entlassung eine schlimme Wir-

kung hervorbringen, und daß er Euern Abzug nicht anders, als mit großem Widerwillen sehen würde.

Nach dieser, für Euch so ehrenvollen Erklärung bleibt uns nur ein einziges Mittel zu ergreifen übrig, nämlich: Euch zu eröffnen, daß derjenige, welcher sein Corps verlassen will, ohne Aufschub sich zu erklären habe; er wird seinen Abschied erhalten, und die Verbindlichkeiten gegen ihn sollen, so viel es die Umstände möglich machen, in Erfüllung gebracht werden. Euch aber, die Ihr lieber unter Eurer Fahne im Angesichte des Feindes bleiben wollet, Soldaten von und für die Freiheit! Euch laden wir ein, uns die Namen von Euern Vätern, von Euern Müttern, von Euern Gattinnen, von Euern Kindern, von allem, was Euch lieb und theuer ist, zu überschieken. Unsere erste Sorge sey ihnen gewidmet! Soldaten, zählet auf uns!

Geben in Bern, den 12. Aug. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,  
Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. M e y e r.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Da es aus dem neuen helvetischen Tagblatte No. 29, 30 und 31 die schweren Beschuldigungen ersahen, die seinen Agenten und Commissarien, vorzüglich betreffe der Veräußerungen von Nationalgütern, gemacht worden;

In Erwägung, daß diese Beschuldigungen ihre Quelle in den Gerüchten zu haben scheinen, welche in den Cantonen ausgebreitet, und dann zu den Ohren der gesetzgebenden Glieder gebracht werden;

In Erwägung, daß jene, welche diese Gerüchte verbreiten, ihre Pflichten als Bürger hintansetzen, oder treulose Absichten hegen, indem sie die That sachen, wenn sie wahr sind, dem Vollziehungsdi-



rektorium anzeigen sollten, und wenn sie falsch sind, bei ihrer Bekanntmachung keinen andern Zweck haben können, als einer der ersten konstituirten Gewalten die schuldige Achtung und das Vertrauen der Nation zu entziehen;

In Erwägung endlich, daß es Zeit ist, der Verläumdungssucht Schranken zu setzen, und mit strenger Gerechtigkeit zugleich den wirklichen Mißbräuchen zu begegnen;

beschließt folgendes:

1. Alle Bürger, welche von Untreue oder Verschleuderungen irgend eines Commissars des Direktoriums, vorzüglich von jenen, welche die Veräufserungen der wirklichen Nationalgüter betreffen, einige Kenntniß haben, oder noch erhalten werden, sind von neuem eingeladen, dieselbe dem Direktorium in der kürzesten Zeitsfrist anzuzeigen, damit es die nöthigen Untersuchungen anstellen, und die Schuldigen zur gerechten Strafe ziehen kann.

2. Diejenigen, welche sich nach diesem vorstehenden Artikel nicht zu fügen geneigt sind, und sich dem ungeachtet noch fernere Beschuldigungen nach vorerwähnter Art erlauben, sollen sogleich vor den Regierungs- oder Unterstatthalter gebracht und aufgefordert werden, den Inhalt ihrer Beschuldigungen niederzuschreiben oder zu dictiren, welcher dann ungefaumt dem Vollziehungsdirektorium zugeschickt werden soll.

3. Im Falle sie dieses zu thun verweigern, sollen sie dem öffentlichen Ankläger übergeben werden, damit man gegen sie als Verläumder der konstituirten Gewalten durch den Weg der Zuchtpolizei verfare.

4. Das Vollziehungsdirektorium scharft allen seinen Agenten die genaueste Beobachtung des gegenwärtigen Beschlusses auf's nachdrücklichste ein, welcher angeschlagen, und in öffentliche Blätter gerückt werden soll.

Also beschlossen in Bern, den 12. Aug. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r p e.

Dem Original gleichlautend.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

**Bekanntmachung.**

Bürger Jakob Karli, von Willingen, wurde unlängst von einem fränkischen Soldaten, der ihm Erdäpfel rauben wollte, das er zu verhindern suchte, erschossen. Durch seinen Tod verlor eine Gattin und mehrere Kinder ihren Ernährer. Der Ober-Generall Massena ließ sogleich der vaterlosen Familie die Versicherung geben, daß er sie kräftig unterstützen werde, und heute wurde berichtet, daß

er derselben 12 Duplonen überschickt, und versprochen habe, für jede Person der Familie, so lange das Militär in dortiger Gegend seyn wird, täglich eine Soldatenration in Brod und Fleisch reichen zu lassen. Diesem Berichte war nachstehender Brief des Generals Heudelet beigelegt. (Wir liefern ihn im St. 48.)

**Gesetzgebung.**

Grosser Rath, 9. Aug.

( Fortsetzung. )

Vollmers Bittschrift wird dem Direktorium mitgetheilt, und über Schochs Anträge geht man zur Tagesordnung.

Carl Malz, Schneider von Luzern, der mit der Regierung nach Bern kam, bittet um Unterstützung.

Zimmermann: Solche Begehren können wir nicht in Berathung nehmen; jeder von uns kann für sich selbst Unterstützungen geben.

Gmür folgt und fodert Verweisung ans Direktorium.

Herzog v. Eff. stimmt Zimmermann bei. Die Bittschrift wird zurückgewiesen.

Carmintran fodert in einem schriftlichen Antrag, daß die Gesetzgebung von dem Direktorium sobald möglich Rechnung abfordere, und daß dann diese zur Beruhigung des Volks über die Verwendung der Staatsgelder durch den Druck bekannt gemacht werde.

Escher fodert, daß dieser Antrag für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt werde, in der Hoffnung, daß in dieser Zwischenzeit Carmintran werde überzeugt werden können, daß es jetzt unmöglich ist, eine vollständige Staatsrechnung zu erhalten, und daß es in mancher Rücksicht bedenklich wäre, eine solche in dem gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt zu machen.

Suter ist ganz Eschers Meinung, weil unvollständige Rechnungen nichts zur Belehrung des Volks über den Finanzzustand des Staats beitragen würden. Gmür stimmt für Dringlichkeit.

Müze ist für Carmintrans Meinung, und für die Dringlichkeit, weil es doch noch einige Zeit dauern wird, bis wir diese Rechnungen erhalten werden. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.  
Fünf und zwanzigste Sitzung, den 6. August.

Präsident: Rüttimann.

Der Präsident, in dessen Hause die Gesellschaft sich versammelt, eröffnet die Sitzung mit einer